



## Zugangs- und Auswahlsetzung für die Masterstudiengänge

Maschinenbau (M.Sc.)  
Mechatronik (M.Sc.)  
Dezentrale Energiesysteme und Energieeffizienz (M.Sc.)  
Leistungs- und Mikroelektronik (M.Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes vom 05.05.2015 (GBl. 313), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und andere Gesetze vom 09.05.2017 (GBl. S. 245,250), § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeordnung - HWO vom 13.01.2003, zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 11.06.2015 (GBl. S. 396) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 01.04.2015, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 07.07.2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1 Auswahlverfahren

- (1) In den Masterstudiengängen
- Maschinenbau (M.Sc.),
  - Mechatronik (M.Sc.),
  - Dezentrale Energiesysteme und Energieeffizienz (M.Sc.) und
  - Leistungs- und Mikroelektronik (M.Sc.)

werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad von Eignung und Motivation für das angestrebte Studium.

- (2) Am Auswahlverfahren kann nur teilnehmen, wer sich frist- und formgerecht gemäß Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren für einen Studienplatz beworben hat.

### § 2 Form und Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium für die Masterstudiengänge
- Maschinenbau (M.Sc.),
  - Mechatronik (M.Sc.),
  - Dezentrale Energiesysteme und Energieeffizienz (M.Sc.)
  - Leistungs- und Mikroelektronik (M.Sc.)

muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

für das Sommersemester bis zum 15. Januar

beim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfristen).

- (2) Die Form des Antrags und die einzureichenden Unterlagen richten sich nach den Bestimmungen in der jeweils gültigen Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

Am Verfahren kann nur teilnehmen, wer folgende Zugangsvoraussetzungen erfüllt:

(1) ein qualifizierter Hochschulabschluss

- der Fachrichtung Maschinenbau oder einer artverwandten Ingenieurwissenschaft bei einer Bewerbung für Maschinenbau
- der Fachrichtung Mechatronik oder einer artverwandten Ingenieurwissenschaft bei einer Bewerbung für Mechatronik
- der Fachrichtung Energietechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Elektrotechnik oder einer artverwandten Ingenieur- oder Naturwissenschaft oder Wirtschaftsingenieurwesen bei einer Bewerbung für Dezentrale Energiesysteme und Energieeffizienz
- der Fachrichtung Elektrotechnik, Elektronik, Mechatronik oder einer artverwandten Ingenieur- oder Naturwissenschaft bei einer Bewerbung für Leistungs- und Mikroelektronik

1. mit in der Regel 210 ECTS-Punkten für die Studiengänge Maschinenbau, Mechatronik und Dezentrale Energiesysteme und Energieeffizienz

Für Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bachelorabschluss von 180 ECTS-Punkten vorweisen, besteht ebenfalls die Möglichkeit, die Zulassung für einen der oben genannten Studiengänge zu beantragen. Diese Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich zu den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Modulen 30 ECTS-Punkte an Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Die Auswahl der zu erbringenden Leistungen richtet sich nach dem Bachelorabschluss und wird in einem Learning Agreement mit dem Studiendekan des jeweiligen Studiengangs vereinbart.

2. mit mindestens 180 ECTS-Punkten für den Studiengang Leistungs- und Mikroelektronik

3. ein bestandener deutscher Sprachtest, wenn der Hochschulabschluss nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben wurde oder wenn die Muttersprache nicht Deutsch ist.

Als Sprachtest werden anerkannt:

- DSH-Test "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang" - Stufe 2
- TestDaF "Test Deutsch als Fremdsprache" - mindestens 14 Punkte
- ein äquivalenter Sprachnachweis gemäß der „Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT).

(2) Über artverwandte Hochschulabschlüsse gemäß Abs. 1 und die fachlichen und inhaltlichen Anforderungen beschließt die jeweilige Auswahlkommission.

### § 4 Auswahlkommission

(1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die vom Fakultätsrat bestellt wird. Sie besteht für den jeweiligen Studiengang aus mindestens zwei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät, von denen eine oder einer durch Fakultätsratsbeschluss den Vorsitz übernimmt. Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission verantwortet die Durchführung des Auswahlverfahrens. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens

über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Dekans. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die jeweilige Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 5 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 6 eine Rangliste je Studiengang. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

### **§ 5 Auswahlkriterien**

- (1) Zur Vergabe der Studienplätze wird eine Einordnung der Bewerberinnen und Bewerber in eine Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien vorgenommen.
- (2) Die Bildung der Rangliste erfolgt anhand nachfolgender Kriterien:
  - a. Durchschnittsnote des qualifizierenden Hochschulabschlusses
  - b. Fachrichtung des qualifizierenden Hochschulabschlusses
  - c. Auslandsaufenthalt von mindestens einem Semester (Studien- oder Praxissemester) während des Bachelorstudiums

### **§ 6 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich zunächst nach der ausgewiesenen Durchschnittsnote des qualifizierenden Hochschulabschlusses (§ 5 Abs. 2a).
- (2) Die Durchschnittsnote verbessert sich um 0,2 Notenstufen (§ 5 Abs. 2b) bei einem Erststudium
  - Maschinenbau für eine Bewerbung im Masterstudiengang Maschinenbau
  - Mechatronik für eine Bewerbung im Masterstudiengang Mechatronik
  - Energietechnik, Energiewirtschaft, Energiemanagement, erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Infrastrukturmanagement oder gleichwertigem Studienschwerpunkt für eine Bewerbung im Masterstudiengang Dezentrale Energiesysteme und Energieeffizienz
  - Elektrotechnik, Elektronik oder Mechatronik mit Schwerpunkt Mikroelektronik für eine Bewerbung im Masterstudiengang Leistungs- und Mikroelektronik
- (3) Die Durchschnittsnote verbessert sich um weitere 0,1 Notenstufen bei Vorliegen des Kriteriums gemäß § 5 Abs. 2 c.
- (4) Erreichen mehrere Bewerber für den letzten zu vergebenden Studienplatz denselben Rangplatz, entsteht Ranggleichheit. Dabei wird zunächst ausgewählt, wer über die bessere Durchschnittsnote der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zu dem Masterstudiengang ist, verfügt; besteht danach noch Ranggleichheit, gilt § 16 Abs. 2 und 3 HVVO entsprechend.

### **§ 7 Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch**

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung, Drohung oder Bestechung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so wird die Zulassung aufgehoben.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2018. Gleichzeitig treten die Satzungen der Hochschule für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Masterstudiengänge

- Maschinenbau (M.Sc.) vom 11.07.2013
- Mechatronik (M.Sc.) vom 11.07.2013
- Dezentrale Energiesysteme und Energieeffizienz (M.Sc.) vom 02.04.2014
- Leistungs- und Mikroelektronik (M.Sc.) vom 25.11.2011

außer Kraft.

Reutlingen, den 20.07.2017



Prof. Dr. Hendrik Brumme  
Präsident